



MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003
WEB: <http://www.gablitz.gv.at>

TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at

Gablitz, am 16. September 2016

KUNDMACHUNG

Einladung zur 9. Sitzung des GEMEINDERATES

Zeit: Donnerstag, 22. September 2016, 19.00 Uhr

Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. ✓ Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. ✓ Genehmigung des Protokolls der 08. Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2016
3. ✓ Berichte des Bürgermeisters
4. ✓ Bericht des Prüfungsausschusses
5. ✓ Stellungnahmen zum Bericht des Prüfungsausschusses
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2016
7. Zusicherung von Förderungsmitteln: ABA Gablitz, Bauabschnitt 101
8. Bebauungsplan-Verordnung, 4. Änderung
9. Fahrrad-Stellplatz – Ausgleichsabgabe
10. Errichtung eines Kunstrasenplatzes
11. Übernahme von 104 m² Grundfläche für Gensteig und Buswartehaus
12. Dachreparatur Theater 82er Haus, Subvention
13. Subventionsansuchen Pfarre St. Laurentius
14. Subvention Gablitzer Musikverein d'Wienerwalder - Musikschule
15. Benefiz – Leseabend
16. Heizkostenzuschuss 2016/2017
17. Weihnachtsaktion 2016
18. Massage/Wickeltisch für Mutterberatung – Ankauf aus Aufwandsentschädigung
19. Hortunterstützung für Flüchtlingskinder
20. Personalangelegenheiten:
 - a) Pers.Nr. 4025
 - b) Pers.Nr. 8082
 - c) Pers.Nr. 4127
 - d) Pers.Nr. 4126

Alle Punkte sind öffentlich, ausgenommen die Punkte 18) bis 20).

Der Bürgermeister



Ing. Michael W. Cech

PROTOKOLL

der 09. SITZUNG DES

GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Datum: Donnerstag, 22. September 2016, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungs-Mail
Entschuldigt: GGR DI Gottfried Lamers, GR Christian Sipl,
GRⁱⁿ Fritzi Weiss, GRⁱⁿ Astrid Wessely
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Amtsleiter Dr. Hannes Mario Fronz

Punkt 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die NEOS bringen zwei Dringlichkeitsanträge „Information und Öffentlichkeit über Beschlüsse des Gemeindevorstandes“ und „Publikationsmöglichkeit für alle Fraktionen im Amtsblatt der Marktgemeinde Gablitz“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den eingebrachten Dringlichkeitsantrag.

Dringlichkeitsantrag „Information und Öffentlichkeit über Beschlüsse des Gemeindevorstandes“

Dem Antrag wird mehrstimmig bei 3 Prostimmen (NEOS, GR Ladenstein), 2 Stimmenthaltungen (GR Riegl, GR Winkler) und 16 Gegenstimmen (Vbgm. Almesberger, GRⁱⁿ Benesch, Bgm. Ing. Cech, GGRⁱⁿ Dundler-Strasser, GR Forche, GR Mag. Frischmann, GRⁱⁿ Fritzenwanker, Vbgm. Gruber, GR DI Haas, GR Jonas-Pum, GR DI (FH) Kadlec, GRⁱⁿ Kröll, GGR Richter, GGRⁱⁿ Rieger, GGRⁱⁿ Schreiner, GR Schreiner) die Dringlichkeit abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag „Publikationsmöglichkeit für alle Fraktionen im Amtsblatt der Marktgemeinde Gablitz“

Dem Antrag wird mehrstimmig bei 3 Prostimmen (NEOS, GR Ladenstein), 2 Stimmenthaltungen (GR Riegl, GR Winkler) und 16 Gegenstimmen (Vbgm. Almesberger, GRⁱⁿ Benesch, Bgm. Ing. Cech, GGRⁱⁿ Dundler-Strasser, GR Forche, GR Mag. Frischmann, GRⁱⁿ Fritzenwanker, Vbgm. Gruber, GR DI Haas, GR Jonas-Pum, GR DI (FH) Kadlec, GRⁱⁿ Kröll, GGR Richter, GGRⁱⁿ Rieger, GGRⁱⁿ Schreiner, GR Schreiner) die Dringlichkeit abgelehnt.

Die Tagesordnung in der vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2) Genehmigung des Protokolls **der 08. Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2016**

Das Protokoll der 08. Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2016 ist allen Gemeinderäten/-innen zugänglich. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Einwendungen werden keine erhoben.

Damit ist dieses Protokoll genehmigt.

Punkt 03) Berichte des Bürgermeisters

a) Bericht des 2. Vizebürgermeisters - Flüchtlingskonto

Spendenkonto Flüchtlingshilfe			
Datum	Text	Einnahmen	Ausgaben
	Spenden 2015	€ 10.279,80	€ -
	Spenden 2016	€ 105,60	€ -
24.11.2015	Wollzeilenverlag Deutschbücher	€ -	€ 180,70
27.11.2015	Wollzeilenverlag Deutschbücher	€ -	€ 180,70
29.12.2015	Gehrke Tankzuschuss	€ -	€ 170,00
03.11.2015	Mitterbauer-Wörterbücher	€ -	€ 123,60
20.11.2015	Libro -Büromat.f.Deutschunterricht	€ -	€ 52,47
30.11.2015	Libro-Schulmaterial	€ -	€ 13,72
08.12.2015	Christkindlmarkt Besuch und Fahrscheine	€ -	€ 130,10
16.12.2015	Weihnachtsfeier	€ -	€ 236,16
22.12.2015	Gstöttner Jugendticket f. Jihad	€ -	€ 60,00
28.12.2015	Libro Schulmaterial	€ -	€ 27,37
11.01.2016	Mitterbauer-Wörterbücher f. Lehrer	€ -	€ 26,80
11.01.2016	Fahrkarten (2 x Schülerfreifahrten)	€ -	€ 120,00
12.01.2016	Passfotos für Schülerausweise	€ -	€ 14,90
12.01.2016	2 Paar Schuhe	€ -	€ 33,80
15.01.2016	Haftpflichtversicherung	€ -	€ 1.000,00
14.01.2016	Waschmaschine	€ -	€ 441,00
18.01.2016	Wien-Ausflug 18.1. mit Flüchtlingen	€ -	€ 140,80
30.01.2016	Besuch Rockkonzert	€ -	€ 215,20
09.03.2016	Schuhreparaturen	€ -	€ 12,00
24.03.2016	Osteressen	€ -	€ 283,26
31.03.2016	Fahrscheine	€ -	€ 164,60
21.03.2016	Billardspielen Auhofcenter	€ -	€ 66,40
21.04.2016	Billa, etc Mat.f. gemeinsames Essen	€ -	€ 155,05
18.05.2016	Bikefranz Reparatur Fahrräder	€ -	€ 58,00
18.05.2016	ÖBB Tickets	€ -	€ 48,20
18.05.2016	Libro Mat. Deutschunterricht	€ -	€ 43,98
18.05.2016	Verein PatInnen für alle Infoabend 16.03.	€ -	€ 250,00
23.05.2016	Bikefranz Lichterset	€ -	€ 21,00
24.05.2016	amazon Deutschbücher	€ -	€ 153,45
15.06.2016	Bikefranz f. Fahrräder	€ -	€ 29,00
20.06.2016	Versicherung f. 2. Flüchtlinge(Allianz Vers.)	€ -	€ 290,65
04.07.2016	gemeinsames Kochen (Hofer,Lidl)	€ -	€ 142,05
04.07.2016	Fahrscheine	€ -	€ 44,00
18.07.2016	Mitterbauer,Libro f.Deutschunterricht	€ -	€ 165,32
30.08.2016	Bike-Franz Reparatur 2 Fahrräder	€ -	€ 60,00
30.08.2016	Mitterbauer,Libro- Material Deutschunterricht 7-8/16	€ -	€ 355,67
	Summe	€ 10.385,40	€ 5.509,95
01.09.2016	noch verfügbar	€ 4.875,45	

b) Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung

Mit Wirkung vom 01. Jänner 2017 wird Gablitz dem politischen Bezirk St. Pölten-Land angehören. In der nächsten GR-Sitzung wird deshalb eine Übertragungsverordnung hinsichtlich der baubehördlichen Zuständigkeit bei gewerberechtlichen Verfahren zu beschließen sein. Bgm. Cech berichtet von intensiven Vorabstimmungen, damit Gablitz mit 01.01.2017 gut auf den neuen Bezirk vorbereitet ist und alle Kontakte geknüpft sind.

c) Kleinregion Wienerwald

Für das Entstehen einer neuen Kleinregion gab es bereits eine erste Gesprächsrunde, der Vorteil läge in der Beschäftigung eines Kleinregionbetreuers, wo bestehende Initiativen gebündelt werden könnten. Eine Beschlussfassung ist für die nächste Gemeinderatssitzung vorgesehen. Wichtig ist Bgm. Michael Cech, dass die neue Kleinregion die Arbeit noch effizienter und zielgerichteter macht. Bereits bestehende Initiativen, z.B. um die Förderung des Fremdenverkehrs sollen im Rahmen der Kleinregion unterstützt und intensiviert werden.

d) Rückmeldung zur Bildungsresolution

Auf die vom Gemeinderat beschlossene Bildungsresolution gibt es als Reaktion ein Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30.08.2016 und des Bildungsministeriums vom 20.08.2016.

e) Aktuelles zur Flüchtlingssituation

Derzeit befinden sich 74 Asylwerber sowie 12 Personen mit Asylstatus in Gablitz.

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 04) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Andreas Forche, verliest das Protokoll vom 01. September 2016.

Wortmeldungen: keine

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 05) Stellungnahmen zum Protokoll des Prüfungsausschusses

a) Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Bgm. Ing. Michael W. Cech ersucht Amtsleiter Dr. Fronz um Verlesung der Stellungnahmen zum Protokoll.

b) Stellungnahme des Bürgermeisters:

Amtsleiter Dr. Fronz verliest auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Punkt 06) 1. Nachtragsvoranschlag 2016

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Aufgrund umfangreicher Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2016 ist es gemäß § 75 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 verpflichtend, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Der ordentliche Haushalt erhöht sich um € 646.600 auf **€ 8.583.500.**

Der außerordentliche Haushalt erhöht sich um € 332.600 auf **€ 1.544.300.**

Das Maastrichterergebnis beträgt - € 716.800 (VA 2016: - € 553.100)

Die Personalkosten betragen € 2.159.000 = 25,15 % des oHH (VA 2016: € 2.129.300)

Kreditrückzahlungen netto € 649.600 = 7,6 % des oHH (VA 2016: € 650.200)

Stand der Darlehen: € 5.236.200 (VA 2016: € 5.489.300)

Stand der Wertpapiere: € 514.563 (VA 2016: € 623.260)

U.a. wurden folgende Änderungen berücksichtigt:

Im Ordentlichen Haushalt:

Einnahmenseitig:

Sollüberschuss aus dem Vorjahr +€ 501.600, Entnahme aus Wertpapieren für die Abfertigungen +€ 17.300, Kommunalsteuer +€12.000, Aufschließungsbeiträge +€20.000, Zuweisung des Bundes gem. § 21 FAG +€ 30.000, Kurskostensätze GAB -€ 15.000, Grabstellengebühren -€ 10.000, Schmutzwasserkanalanschlussgebühren -€ 30.000.

Ausgabenseitig:

Umschichtung des Arbeitsplatzes Klärwärter nach Volksschule und Anpassung Gehälter durch zusätzliche Pensionsantritte +€ 29.700, Volksschule Vorplatz +€ 15.000, Gestaltung Schulgarten +€ 100.000, LED-Beleuchtung KG II +€ 17.300, Subvention Theater 82er Haus +€ 30.000, Instandhaltung Fahrzeuge Winterdienst +€ 10.000, Photovoltaikanlage Bauhof +€ 12.500, Altstoffsammelzentrum +€ 10.000 (Ankauf Presscontainer), Gesimsesanierung Mehrzweckhalle +€ 23.000, Zuführung an den außerordentlichen Haushalt +€ 390.800.

Im Außerordentlichen Haushalt:

Vorhaben Kindergarten – Ausgabenseitig: +€ 154.300 zusätzlich. Einnahmenseitig: Verringerung Bankdarlehen -€ 8.100, Reduktion Soll-Überschuss Vorjahr -€ 4.600, Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt +€ 137.000, Landesförderung thermische Sanierung +€ 30.000;

Vorhaben Sportplatz – Ausgabenseitig: Projekt Kunstrasenplatz 50% der Gesamtkosten +€ 226.300. Einnahmenseitig: Landesförderung +€ 150.000, Sportplatzförderung +€ 30.000, Förderung ASKÖ +€ 7.500, Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt +€ 38.800;

Vorhaben Straßenbau – Ausgabenseitig: Reduktion -€ 151.000. Einnahmenseitig: keine Darlehensaufnahme -€ 245.000, Verringerung der Bedarfszuweisung -€ 25.000, Erhöhung Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt +€ 119.000;

Vorhaben Öffentliche Beleuchtung – Projekt Ausbau energiesparende Beleuchtung Feldern-Rigoni-Siedlung +€ 37.000. Einnahmenseitig: Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt +€ 30.000, Bedarfszuweisung € 7.000

Vorhaben Kanalbau – Ausgabenseitig: Sanierung Schachtdeckel € 66.000. Erhöhung der Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt +€ 66.000;

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2016 lag zwei Wochen hindurch in der Zeit vom 26.08. bis 12.09.2016 während der Arbeitsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR David, GR Ladenstein

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in der Sitzung des Finanzausschusses vom 25. August sowie des Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 in der vorliegenden Form genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 1 Gegenstimme (GR Ladenstein) und 2 Stimmenthaltungen (GR David, GR Querfeld) angenommen.

Punkt 07) Zusicherung von Förderungsmitteln: ABA Gablitz, BA 101

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Für den Leitungskataster wurde um Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ange-sucht. Der Wasserwirtschaftsfonds benötigt nun eine Annahmeerklärung für die vorbehaltslose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 07. Juli 2016 WWF-50807101/2

für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Gablitz, Leitungskatasterkanal der ABA Gablitz, Bauabschnitt 101.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindefragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Wortmeldungen: GR Ladenstein

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung gemäß dem Sachverhalt seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 08) Bebauungsplan-Verordnung, 4. Änderung

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt eine Änderung der Verordnung des Bebauungsplanes.

Die Änderung betrifft die Anzahl der Pflichtstellplätze bei Kleinwohnungen und eine formale Anpassung aufgrund geänderter Begriffsdefinitionen in der NÖ. Bauordnung 2014, der Bautechnikverordnung 2014 und im NÖ. Raumordnungsgesetz 2014.

Einem allgemeinen Trend folgend ist die Nachfrage nach Kleinwohnungen auch in Gablitz gestiegen.

Es werden daher im Bauland-Kerngebiet vermehrt Wohnbauten mit Kleinwohnungen mit einer Wohnungsgröße zwischen 50 und 60 m² errichtet.

In den derzeit gültigen Bebauungsbestimmungen ist ungeachtet der Wohnungsgröße und der Art der Gebäude die Errichtung von zwei Stellplätzen pro Wohnung vorgeschrieben.

Ausnahmen gibt es nur für betreutes Wohnen und Seniorenwohnungen.

Da bei Kleinwohnungen für Jungfamilien und 1-Personenhaushalten in der Regel ein zweiter Stellplatz nicht benötigt wird, soll die Bestimmung über die Pflichtstellplätze dem Bedarf angepasst werden.

Zukünftig sollen bei der Errichtung von Wohngebäuden im Bauland-Kerngebiet für jede Wohnung bis zu einer Nutzfläche von 60 m² ein KFZ-Abstellplatz, für jede Wohnung über 60 m² Nutzfläche zwei KFZ-Stellplätze zu errichten sein. Bei Bauvorhaben über 10 Wohnungen ist bei Berechnung des Stellplatzbedarfs eine Besucherreserve von 10 % hinzuzurechnen und auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Die Marktgemeinde Gablitz will damit einen Beitrag dazu leisten, die Baukosten für Kleinwohnungen zu reduzieren.

Der Entwurf des Verordnungstextes lautet daher wie folgt:

§ 6 Abstellanlagen

- (1) Garagen, Carports und KFZ-Abstellplätze sind im vorderen Bauwich erlaubt.
- (2) Für jede Wohnung in Bauland Wohngebieten sind zwei KFZ-Abstellplätze erforderlich. In Bauland Wohngebieten ist der Zufahrtsbereich mindestens eines Abstellplatzes je Wohneinheit ohne Einfriedung herzustellen.
- (3) Bei Errichtung von Wohngebäuden in Bauland Kerngebieten sind für jede Wohnung bis zu einer Nutzfläche von 60 m² ein KFZ-Abstellplatz, für jede Wohnung über 60 m² Nutzfläche zwei KFZ-Stellplätze erforderlich. Bei Bauvorhaben über 10 Wohnungen ist bei Berechnung des Stellplatzbedarfs eine Besucherreserve von 10 % hinzuzurechnen. Eine allfällige Bruchzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (4) Für betreutes Wohnen und für alle anderen Gebäudenutzungen gelten die Absätze (2) und (3) nicht, sondern es ist § 11 NÖ Bautechnikverordnung anzuwenden.

- (5) Die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen als Stellplatz bzw. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger ist bei unbebauten Grundstücken verboten, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt.

Eine Gegenüberstellung zwischen Bestand und Änderung ist im folgenden Verordnungstext erfolgt, die Änderungen des Bebauungsplanes sind nachfolgend in kursiver Schrift unterstrichen dargestellt:

BEBAUUNGSPLAN 2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz,
beschlossen in der Sitzung vom 11. Dezember 2003,
geändert in der Sitzung vom 29. Jänner 2009,
geändert in der Sitzung vom 27. September 2012
geändert in der Sitzung vom 22. September 2016
(Stellungnahmen sind keine eingelangt).

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1: Geltungsumfang
- § 2: Hinweis auf die Plandarstellung
- § 3: Inhalt des Bebauungsplanes
- § 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen
- § 5: Bebauungsdichte
- § 6: Abstellanlagen
- § 7: Einfriedungen
- § 8: Höhenlage des Geländes
- § 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen
- § 10: Hinweis auf Einsichtnahme
- § 11: Schlussbestimmung

§ 1: Geltungsumfang

Gemäß §§ 68 bis 72 in Verbindung mit § 3 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl 8200 i.d.g.F. ~~wird die Plandarstellung der Mappenblätter Nr. 01, 02, 05, 06, 09, 10, 11 und 15 des Bebauungsplans für das Bauland der Marktgemeinde Gablitz abgeändert und neu dargestellt. Weiters wird der Wortlaut der Verordnung abgeändert und neu gefasst. Die Änderungen des Wortlauts sind in kursiv dargestellt.~~

§ 2: Hinweis auf die Plandarstellung

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Dipl. Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl 08-32 / Bpl-Ä / 2009 und unter Zahl 11-41 / Bpl-Ä 03 / 2012 verfassten, aus 15 Blättern bestehenden und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Inhalt des Bebauungsplanes

Gemäß § 69 Abs.1 NÖ Bauordnung 1996 werden im Bebauungsplan für das

- Bauland - Wohngebiet (BW),
- Bauland - Kerngebiet (BK),
- Bauland - Betriebsgebiet (BB),
- Bauland – Sondergebiet (BS - Nutzungsbezeichnung) und
- Bauland - Agrargebiet (BA) festgelegt:

1. die Straßenfluchtlinien,
2. die Bebauungsweise,
3. die höchstzulässige Gebäudehöhe.

§ 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen

Die Fläche eines durch Teilung neu geschaffenen Bauplatzes hat mindestens 550 m² zu betragen.

§ 5: Bebauungsdichte (Bauplatzausnutzung)

(1) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Wohngebiete und Bauland-Agrargebiete ist der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	30 %	$x = B_x \cdot 0,3$
über 650 m ² - 800 m ²	zusätzlich 1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 195 + [(B_x - 650) \cdot 1 / 10]$
über 800 m ² - 1000 m ²	zusätzlich 0,5 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 210 + [(B_x - 800) \cdot 0,5 / 10]$
über 1000 m ² - 2000 m ²	zusätzlich 0,2 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 220 + [(B_x - 1000) \cdot 0,20 / 10]$
über 2000 m ²	zusätzlich 0,1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 240 + [(B_x - 2000) \cdot 0,1 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

(2) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Kerngebiete, Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Sondergebiete ist, sofern die Bebauungsdichte in der Plandarstellung mit „x“ festgelegt ist, der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	40 %	$x = B_x \cdot 0,4$
über 650 m ²	zusätzlich 3,25 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 260 + [(B_x - 650) \cdot 3,25 / 10]$
über 800 m ²	zusätzlich 3,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 308,75 + [(B_x - 800) \cdot 3 / 10]$
Über 1000 m ²	zusätzlich 2,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche, aber maximal 400 m ² bebaubare Fläche	$x = 368,75 + [(B_x - 1000) \cdot 2 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

§ 6: Abstellanlagen

(1) Garagen, Carports und KFZ-Abstellplätze sind im vorderen Bauwuch erlaubt.

(2) Für jede Wohneinheit Wohnung in Bauland Wohngebieten sind mindestens zwei KFZ-Abstellplätze erforderlich. In **Bauland-Wohngebieten** ist der Zufahrtsbereich mindestens eines Abstellplatzes je Wohneinheit ohne Einfriedung herzustellen. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für die in Abs. 4 genannten Wohnnutzungen.~~

(3) ~~Die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder von Grundstücksteilen als Stellplatz bzw. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger ist bei unbebauten Grundstücken verboten.~~
Bei der Errichtung von Wohngebäuden in Bauland Kerngebieten sind für jede Wohnung bis zu einer Nutzfläche von 60 m² ein KFZ-Abstellplatz, für jede Wohnung über 60 m² Nutzfläche zwei KFZ-Stellplätze erforderlich. Bei Bauvorhaben über 10 Wohnungen ist bei Berechnung des Stellplatzbedarfs eine Besucherreserve von 10 % hinzuzurechnen, eine allfällige Bruchzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(4) ~~Für Sonderwohnformen wie „Betretes Wohnen“, Appartementanlagen für PensionistInnen u.dgl. sind die Bestimmungen gemäß § 155 Abs. 3 NÖ Bautechnikverordnung i.d.g.F. anzuwenden.~~

Für betreutes Wohnen und für alle anderen Gebäudenutzungen gelten die Absätze (2) und (3) nicht, sondern es ist § 11 NÖ Bautechnikverordnung anzuwenden.

(5) Die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen als Stellplatz bzw. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger ist bei unbebauten Grundstücken verboten, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt.

§ 7: Einfriedungen

(1) Im Bauland (BW, BK, BB und BA) sind Einfriedungen gegen die öffentliche Verkehrsfläche und auf die Tiefe des Vorgartens durchsichtig herzustellen, wobei die Durchsichtsfläche ab der Sockeloberkante mindestens 50% der Ansichtsfläche bei waagrechtlicher Betrachtung betragen muss. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bauplätze, die an einen öffentlichen Weg grenzen, die weder Durchzugs- noch Aufschließungsstraßen sind. Die Einfriedungsfelder dürfen in diesen Fällen ab Sockeloberkante nicht gemauert werden.

(2) Bei Einfriedungen an der Straßenfluchtlinie dürfen die Einfriedungsfelder ab Sockeloberkante eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhe des Einfriedungssockels darf im allgemeinen im Gehsteigbereich maximal 0,60 m, bei Grünflächen bzw. unbefestigten Bankettstreifen maximal 0,75 m und in Hanglagen nur dann höchstens 1,00 m betragen, wenn der Sockel abgetreppert ist und die mittlere Höhe von 0,60 m nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,60 m nicht überschreiten.

§ 8: Höhenlage des Geländes

(1) Geländeänderungen sind bis höchstens **1,3** m zulässig. Zur Herstellung von Abstellanlagen sind Ausnahmen zulässig, wobei das Ausmaß der Geländeänderung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken ist.

(2) Werden Geländeänderungen gestaffelt, so darf die freie Böschungsstrecke zwischen zwei Stütz- bzw. Futtermauern eine Tiefe von 3 m nicht unterschreiten.

§ 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen

(1) Werbeanlagen, die nicht am Gebäude des Betriebes angebracht sind, können, soweit sie nicht als Verkehrszeichen ausgebildet sind, nur im Zuge der LB 1 (Linzer Straße) angebracht werden. Diese Schilder dürfen ein Ausmaß von 2,00 m² je Standort nicht überschreiten. Sie dürfen, falls sie beleuchtet sind, nicht blenden und sind in einer Höhe von 0,60 m bis 5,00 m, jedenfalls außerhalb des Lichtraumprofils der Straße, über Terrain anzubringen. Der Abstand der einzelnen Werbeanlagen hat mindestens 25m zu betragen.

(2) Sicherheitsabschränkungen für Baustellen dürfen befristet auf höchstens 1 Jahr als Werbeanlage errichtet werden. Die Aufstellung darf nur dann erfolgen, wenn eine rechtskräftige Abbruchs- und/oder Baubewilligung für den Abbruch oder den Neubau eines Gebäudes vorliegt und diese Sicherheitsabschränkung zur Vermeidung von Gefahren für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr notwendig ist. Diese Anlage ist jedenfalls zu beseitigen, wenn die Bauführung beendet ist.

§ 10: Hinweis auf Einsichtnahme

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, lagen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gablitz während der Amtsstunden der Bauabteilung in der Zeit vom 15. April bis 27. Mai 2016 zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11: Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 11. Oktober 2016, in Kraft.

Wortmeldungen: GR Ladenstein

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 01. März, des Gemeindevorstandes vom 09. März, des Gemeinderates vom 17. März sowie des Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge die im Sachverhalt genannte Verordnung (Bebauungsplanverordnung, 4. Änderung) erlassen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 2 Gegenstimmen (GR David, GR Querfeld) und 1 Stimmenthaltung (GR Ladenstein) angenommen.

Punkt 09) Fahrrad-Stellplatz - Ausgleichsabgabe

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Wird ein Gebäude errichtet, vergrößert oder dessen Verwendungszweck geändert, sind gem. § 65 Abs.1 NÖ Bauordnung 2014 dem voraussichtlichen Bedarf entsprechend Abstellanlagen für Fahrräder herzustellen.

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Grundstücks oder des Bauwerks eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für den Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen.

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich die Höhe der Fahrrad-Stellplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 41 Abs.5 NÖ Bauordnung 2014 mit € 1.100,-- pro Fahrrad-Abstellplatz.

Wortmeldungen: GR Ladenstein

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge die Höhe der Fahrrad-Stellplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 mit € 1.100,-- pro Fahrrad-Abstellplatz festsetzen und die entsprechende Verordnung erlassen. Die Verordnung soll mit 07. Oktober 2016 in Kraft treten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) Errichtung eines Kunstrasenplatzes

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Nach Vorberatung im Finanzausschuss vom 04.06.2016 wurde im Gemeinderat vom 16.06.2016 der Beschluss gefasst, die Anschaffung eines Kunstrasenplatzes für den SV Gablitz von einem Spezialisten auf diesem Gebiet im Sinne der Vergabebestimmungen vorbereiten zu lassen.

Mit den Arbeiten wurde der gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige für Sportanlagenbau, Herr Robert Friedrich Wolf, 3295 Lackenhof, betraut.

Es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich durchgeführt und folgendes Ergebnis erzielt (alle Preise inkl. MwSt.):

1) Fa. WHIS (verspätet eingelangt, nicht prüffähig)	€ 400.800,--
2) Fa. Swietelsky	€ 437.879,06
3) Fa. Strabag	€ 456.799,85
4) Fa. Schweiger Sport	€ 465.528,97
5) Fa. SP Sportanlagenbau	€ 474.079,10

Da vom Obmann des SV Gablitz vermutet wurde, dass die ausgehobenen Erdmassen auf Klubgelände untergebracht werden können, wurde die Position der Abfuhr und Entsorgung des ausgehobenen Erdreichs aus der Ausschreibung herausgenommen.

Mittlerweile hat sich aber herausgestellt, dass ein Anschütten des Aushubs nicht realisierbar ist. Die Kosten für die Wegfuhr und Entsorgung des Aushubmaterials belaufen sich geschätzt auf ca. € 25.000,-- + MwSt.

finanzielle Bedeckung: NVA 2016

Wortmeldungen: GR David, GR DI (FH) Kadlec, GR Jonas-Pum, GR Forche, GR Querfeld, Vbgm. Almesberger, GR Ladenstein

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech empfiehlt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 18. August und 15. September 2016 dem Gemeinderat, er möge aufgrund des Ergebnisses des nicht offenen Verfahrens die Fa. Swietelsky zu einem Preis von € 437.879,06 inkl. MwSt. mit der Herstellung des Kunstrasenplatzes beauftragen.

Die Abfuhr und Entsorgung des Aushubmaterials wird zusätzlich ca. € 25.000,-- + MwSt. betragen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 2 Gegenstimmen (GR David, GR Querfeld) und 1 Stimmenthaltung (GR Ladenstein) angenommen.

Punkt 11) Übernahme von 104 m² Grundfläche für Gehsteig und Buswartehaus

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Gegenüber der Kreuzungseinmündung der Höbersbachstraße in die Linzer Straße befindet sich ein Radweg, in dessen Verlauf auch eine Bushaltestelle situiert ist. Ein Teil des Fahrradstreifens bzw. Gehwegs befindet sich aber nicht im Eigentum der Marktgemeinde Gablitz, sondern gehört den Öst. Bundesforsten.

Schon länger hat die Marktgemeinde Gablitz den Bundesforsten den Vorschlag unterbreitet, sie würde den 104 m² großen Grundstreifen kostenlos einlösen, dafür aber sämtliche damit verbundenen Verbücherungskosten etc. übernehmen. Für die Abtretung wird ein Verfahren gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz angestrebt.

Grundlage für die grundbücherliche Durchführung bildet der Plan vom 12.04.2016 mit der GZ 6357/16, Planverfasser Vermessung DI Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge der im Sachverhalt genannten Übernahme von 104 m² Grundstreifen gemäß Plan vom 12.04.2016, GZ 6357/16 vom Vermessungsbüro DI Koller ZT GmbH, seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Subvention des Gablitzer Kulturkreises für Dachreparatur Theater 82er Haus

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Für eine dringend notwendige Dachsanierung im 82er-Haus liegt eine Kostenschätzung der Fa. Petrovic vor. Das Angebot umfasst zwei Arbeitsschritte:

- 1) unbedingt notwendige, kurzfristige Instandsetzungen (Sanierung Ziegeldach laut Angebot Nr. 20160564) in Höhe von € 30.367,70 inkl. MwSt.
- 2) notwendige weitere Arbeiten, die nächste Saison erfolgen können (Sanierung Blechdach Rheinzink laut Angebot Nr. 20160565) in Höhe von € 42.974,40 inkl. MwSt.

Der Pachtvertrag zwischen der Fam. Haas als Eigentümer und dem Theater-Ensemble um Herrn Markus Richter endet mit 31. Juli 2017 und soll um 20 Jahre verlängert werden. Mit der Vertragsunterzeichnung wird noch vor der Gemeinderatssitzung gerechnet.

finanzielle Bedeckung zu 1): NVA 2016

finanzielle Bedeckung zu 2): VA 2017

Als Entgegenkommen soll der Kulturkreis Gablitz für jeweils drei Veranstaltungen zumindest in den nächsten drei Jahren die Räumlichkeiten der Gemeinde bei Bedarf gratis zur Verfügung stellen.

Wortmeldungen: GR Querfeld, GR Riegl, GR Jonas-Pum, GR Ladenstein

Antrag:

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatung in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 18. August und 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge für die dringend notwendige Dachsanierung des Theater 82er-Hauses für eine Subvention von insgesamt € 73.342,10 an den Gablitzer Kulturkreis, Linzer Straße 82, 3003 Gablitz, vertreten durch Dr. Bernhard Jonas sowie Markus Richter, wie im Sachverhalt dargestellt, vorbehaltlich der Vorlage des im Sachverhalt genannten unterschriebenen Mietvertrages, seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) Subventionsansuchen Pfarre St. Laurentius

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 ersucht die Pfarre St. Laurentius um eine Subvention von € 12.400,- für den Kirchturmanstrich der Pfarrkirche.

Laut einer Expertise des Baureferenten der Erzdiözese ist eine Renovierung nicht unmittelbar nötig, weshalb ein Neuanstrich ohne Neuverputz vollkommen ausreichend wäre.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 17.400,-, wovon die Pfarre einen Betrag von maximal € 5.000,- übernehmen kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 18. August und 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge der Gewährung einer Subvention von € 12.400,- für den Kirchturmanstrich der Pfarrkirche seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14) Subvention Gablitzer Musikverein d`Wienerwalder - Musikschule

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Gablitzer Musikverein hat um Subvention für den Musikunterricht für das Schuljahr 2015/16 in der Höhe von € 1.899,24 angesucht. Es haben 15 Schüler/-innen den Unterricht besucht.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Subvention für den Musikschulunterricht für das Schuljahr 2015/16 in der Höhe von € 1.899,24 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 25. August und Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat

möge die Subvention für den Musikschulunterricht für das Schuljahr 2015/16 in der Höhe von € 1.899,24 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15) Benefiz-Leseabend

GGRⁱⁿ Christine Rieger berichtet folgenden Sachverhalt:

Am Donnerstag, den 24. November 2016 findet wieder ein Leseabend zugunsten dem Ausbildungszentrum „Dorothea“ statt.

Aufwendungen sind die Rohmaterialien für das Buffet, das die Jugendlichen gestalten, 12 Flaschen Sekt, Orangensaft, Plakate, Einladungen und die Einschaltung im Amtsblatt, kleine Aufmerksamkeiten für die Künstler, die ehrenamtlich auftreten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Familien und Wirtschaft empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Veranstaltung in der geplanten Form durchzuführen.

Wortmeldungen: GR Ladenstein

Antrag:

GGRⁿ Christine Rieger stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Familien und Wirtschaft vom 07. September und Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge die Veranstaltung, wie im Sachverhalt erwähnt, bis zu einem Kostenaufwand von max. € 400,-, durchführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) Heizkostenzuschuss 2016/2017

Vbgm. Peter Almesberger berichtet folgenden Sachverhalt:

Das Land NÖ hat den Heizkostenzuschuss 2015 auf € 120,- reduziert. Der Auszahlungsbetrag der Marktgemeinde Gablitz wurde nicht geändert und blieb bei € 250,-.

Angesucht haben 23 Personen à € 250,-; ergibt Gesamtkosten in der Höhe € 5.750,-. Auch in der Saison 2016/2017 soll von der MG Gablitz ein Heizkostenzuschuss in unveränderter Höhe ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Antragsstellung und die Erfüllung der Richtlinien wie in den vergangenen Jahren.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gemeindewohnungen empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses für Personen, deren Einkommen den jeweils entsprechenden Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG nicht überschreitet, nach Antragsstellung in der Höhe von jeweils € 250,- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Peter Almesberger stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindewohnungsausschusses vom 05. September und Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses für Personen, deren Einkommen den jeweils entsprechenden Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG nicht überschreitet, nach Antragsstellung in der Höhe von jeweils € 250,- genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 17) Weihnachtsaktion 2016

Vbgm. Peter Almesberger berichtet folgenden Sachverhalt:

Im Vorjahr wurde der Weihnachtzuschuss an 13 Erwachsene (je € 150,--) und an 3 Kinder (je € 80,--) ausbezahlt. Dies ergab einen Gesamtbetrag in der Höhe von € 2.190,--.

Auch heuer soll die Weihnachtsaktion der MG Gablitz in unveränderter Form durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gemeindewohnungen empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Auszahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung für Personen, deren Einkommen den jeweils entsprechenden Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG nicht überschreitet, nach Antragsstellung in der Höhe von jeweils € 150,-- für Erwachsene und € 80,-- für Kinder unter 18 Jahren zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Peter Almesberger stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindewohnungsausschusses vom 05. September und Gemeindevorstandes vom 15. September 2016 den Antrag, der Gemeinderat möge die Auszahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung für Personen, deren Einkommen den jeweils entsprechenden Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG nicht überschreitet, nach Antragsstellung in der Höhe von jeweils € 150,-- für Erwachsene und € 80,-- für Kinder unter 18 Jahren genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, bittet Bgm. Ing. Michael W. Cech um 19.57 Uhr die Zuhörer/-innen den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
GRÜNE Liste Gablitz

.....
NEOS-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion